

ZENTRAKKOMITEE DER BEFREITEN JUDEN IN DER AMER! OCCUP. ZONE DEUTSCHLANDS  
JURIDISCHE ABTEILUNG.

An alle Lokal- und Rayonskomitees der befreiten Juden in der amer.  
occup. Zone Deutschlands.

Betr: Gerichtswesn.

Wir bitten Sie umgehend bekanntzugeben:

- a) ob bei Ihrem Komitee ein Gericht besteht. In bejahendem Fall wollen Sie uns die Mitglieder des Gerichtes bekanntmachen;
- b) laut welchen Grundsätzen das Gericht seine Urteile fällt;
- c) ob Ihr Gericht die Möglichkeit hat, Freiheitsstrafen auszuführen
- d) wieviel Angelegenheiten das Gericht bis jetzt erledigt hat.

Wir teilen Ihnen mit, dass unser Gericht auf seiner Plenarsitzung folgende Beschlüsse gefasst hat:

- 1) als zweite und letzte Instanz fungiert unser Gericht in München; die Lokalgerichte können daher nur in erster Instanz urteilen;
- 2) von jedem Urteil der ersten Instanz ist eine Apellation an unser Gericht im Wege der ersten Instanz zulässig;
- 3) der Apellationstermin wird auf 14 Tage beschränkt;
- 4) das Apellationsgericht kann "reformatio in peius" anwenden d.h. das Urteil der ersten Instanz kann in jedem Falle auch verschärft werden,
- 5) der Vorsitzende der ersten Instanz ist verpflichtet, nach Vorlesung des Urteils den Verurteilten über die Vorschriften 1-4 genau zu belehren.

Für eventuell in Frage kommende Rehabilitationen, von Mitglieder der einzelnen Lokal- und Rayonskomitees, wo kein Kläger vorhanden ist, gilt unser Gericht in München, als erste und letzte Instanz.

Unser Gericht befindet sich bei Z.K., Möhlstrasse 12a, Zimmer 16.  
Wir sehen Ihrer umgehenden Rückäußerung entgegen!

JURIDISCHE ABTEILUNG.